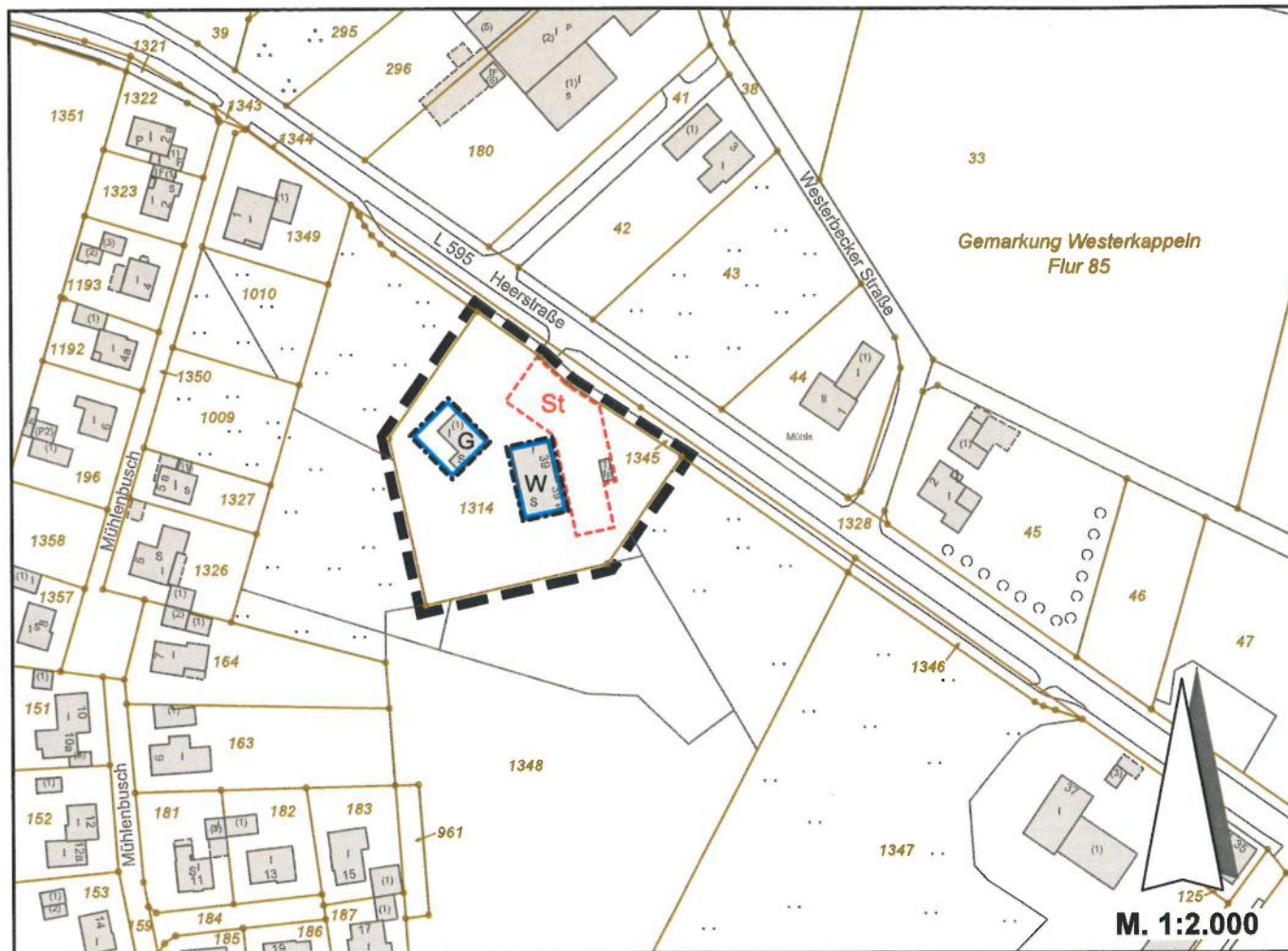




PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze für Gewerbebetriebe (G) bzw. Wohnbetriebe (W) dienenden Bauvorhaben
- Umgrenzung von Flächen für überdachte Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten

NÄHERE BESTIMMUNGEN (§ 35 Abs. 6 BauGB)

- Wohn- und Gewerbebetriebe und kleineren Handwerksbetriebe dienenden Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder dass sie der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen, sofern sie sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der äußeren Gestaltung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- Im räumlichen Geltungsbereich sind den Bauvorhaben dienende Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.
- Pro Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- Überdachte Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sind nur innerhalb der zeichnerischen Umgrenzung zulässig.
- Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen wird.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen frei zu halten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- Werbeanlagen im 20 m Bereich der L 595 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20-40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der 40 m Zone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann.
- Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen und Richtlinien können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind auf Ebene der Genehmigung baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerkappel diese Außenbereichssatzung beschlossen.
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westerkappel hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Westerkappel, den 21.9.20

A. große-Hei
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Westerkappel hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 dem Entwurf der Außenbereichssatzung sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Satzungsentwurf hat vom 06.04.2020 bis zum 08.05.2020 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Westerkappel, den 21.9.20

A. große-Hei
Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westerkappel hat die Außenbereichssatzung nach Prüfung aller Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 23.07.2020 beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Westerkappel, den 21.9.20

A. große-Hei
Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist am 21.09.20 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Außenbereichssatzung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Westerkappel, den 21.9.20

A. große-Hei
Die Bürgermeisterin

Planverfasser

Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 22.07.2020

Planverfasser: *[Signature]* Proj. Nr. 19 176 011

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 611
Internet: www.pbh.org



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung sind Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften (gem. § 214 Abs. 1 S. 1-3 BauGB) und Mängel des Abwägungsvorganges (gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Westerkappel, den

Die Bürgermeisterin

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:10.000



Planunterlagen

Übersichtskarte: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 (DGK5)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Land NRW (2019)

Planzeichnung: Digitale Liegenschaftskarte
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Land NRW / Kreis Steinfurt (2019), Aktenzeichen: 19-10173



**GEMEINDE
WESTERKAPPELN**

**AUßENBEREICHSSATZUNG
"HEERSTRASSE"
(§ 35 Abs. 6 BauGB)**

Urschrift